

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 27.12.2021****„Gender“-Sprachregelungen bei Universitäts-Prüfungen****und****Antwort****Ministerin für Wissenschaft und Kunst****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Universität Kassel hatte den Fall eines Lehramtsstudenten, dem bei der Bewertung einer Prüfungsarbeit wegen fehlender Verwendung der „geschlechtergerechten“ Sprache Punkte abgezogen wurden, zum Anlass genommen, ein Rechtsgutachten erstellen zu lassen. Dieses nunmehr vorliegende Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass geschlechtergerechte Sprache in bestimmten Prüfungen verlangt werden darf, sofern ein fachlicher oder berufsqualifizierender Bezug bei der konkreten Prüfung gegeben ist. Tatsächlich trägt das Gutachten zur Klärung der Rechtsfrage jedoch nur wenig bei. Da im Einzelfall die Frage des geforderten Bezugs strittig sein dürfte, der Begriff der „geschlechtergerechten“ Sprache uneinheitlich ist (d.h. es gibt zahllose unterschiedliche Varianten mit Doppelnennung, Sternchen, Binnen-I etc.) und zudem im Widerspruch zu dem vom Rat für deutsche Rechtschreibung herausgegebenen Regelwerk steht, ist zu erwarten, dass zukünftig ähnliche Fälle vermehrt Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten sein werden. Die Universität bemängelt daher fehlende rechtliche Vorgabe zum Gendern auf Bundes-, Landes- und Hochschulebene (<https://www.hessenschau.de/panorama/uni-gutachten-punktabzug-fuer-gender-muffel-zulaessig,uni-kassel-gendern-pruefungen-100.html>).

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Hochschulen sind Orte der Wissensvermittlung und des Fortschritts. In ihrer Gestaltung der Lehre wirken sie auf die Verwirklichung einer friedlichen, geschlechtergerechten, nachhaltigen und sozialen Gesellschaft in kultureller Vielfalt hin.

Sprache wird als grundlegender Bestandteil gesellschaftlichen Zusammenlebens angesehen. Die Einbeziehung der Nichtberücksichtigung der geschlechtergerechten Sprache in die Bewertung einer Prüfungsleistung eines Studierenden der Universität Kassel ist im letzten Jahr Gegenstand von kontroversen öffentlichen Diskussionen geworden. Die Möglichkeit zur Berücksichtigung der Verwendung gendergerechter Sprache bei der Bewertung von Prüfungsleistungen ist bislang rechtlich nicht abschließend geklärt. Aus diesem Grund hat die Universität Kassel ergebnisoffen ein Rechtsgutachten eingeholt, um Anhaltspunkte für das weitere Vorgehen in dieser Frage zu bekommen.

Die Universität Kassel hat im Ergebnis dieses Gutachtens die Möglichkeit einer Bewertungsrelevanz der gendergerechten Sprache unter bestimmten Voraussetzungen gesehen. Es obliegt der Entscheidung der Hochschulen bzw. der Prüfenden, ob und ggf. in welchem Umfang von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Da es sich um eine Frage der Ausgestaltung von Studium und Lehre handelt, die im Wesentlichen den Hochschulen obliegt, sind in diesem Bereich zentrale Vorgaben nicht sinnvoll. Ob es in diesem Bereich zu Rechtsstreitigkeiten kommen wird, hängt davon ab, inwieweit die Hochschulen bzw. Prüfenden entsprechende Bewertungskriterien vorsehen. In dem in der Vorbemerkung zitierten Beitrag der Hessenschau hat die Universität Kassel auf das Fehlen rechtlicher Rahmenbedingungen hingewiesen, dieses jedoch nicht bemängelt.

Im Grundsatz vollziehen sich Änderungen der Sprache im Rahmen von gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen. Der Rat für deutsche Rechtschreibung ist die maßgebende Instanz in Fragen der deutschen Rechtschreibung. Dieser hat hervorgehoben, dass allen Menschen mit geschlechtergerechter Sprache begegnet werden solle und diese gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Aufgabe nicht allein mit orthografischen Regeln gelöst werden könne. Für den Einbezug geschlechtergerechter Sprache in die Bewertung an Hochschulen hat der Rat für deutsche Rechtschreibung sich noch nicht abschließend geäußert.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Sieht die Landesregierung das grundsätzliche Erfordernis einer Regelung der angesprochenen Frage, um Rechtssicherheit herzustellen und weitere Rechtsstreitigkeit zu vermeiden?

Nein, ein Bedürfnis für eine alle Bereiche umfassende Regelung wird nicht gesehen, Die Gründe hierfür sind in der Vorbemerkung ausgeführt.

Frage 2. Falls 1 zutreffend, sollte eine Regelung nach Auffassung der Landesregierung auf Landesebene (z.B. im Bereich Hochschul- und Prüfungsrecht) erfolgen?

Frage 3. Falls 2 zutreffend, wie sollte nach Auffassung der Landesregierung diese Regelung konkret aussehen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 und 3 gemeinsam beantwortet.

Für den Hochschulbereich ist ein Bedarf für landesweit einheitliche Regelungen nicht erkennbar, da hier – anders als im Schulbereich – die Vermittlung und Anwendung von Rechtschreibung und Grammatik nicht im Vordergrund stehen.

Aus diesem Grund müssen die Hochschulen bzw. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler hierüber unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen entscheiden. Es handelt sich um eine Angelegenheit im Bereich der Lehre, in dem die Hochschulen die Entscheidungen zu treffen haben. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 4. Falls 2 zutreffend, plant die Landesregierung, eine entsprechende Initiative in den Landtag einzubringen?

Nein.

Frage 5. Ist der Landesregierung bekannt, ob andere Bundesländer planen, die angesprochene Frage durch entsprechende gesetzliche Vorgaben zu regeln?

Frage 6. Falls 5 zutreffend, welche konkreten Regelungen sind geplant?

Frage 7. Ist der Landesregierung bekannt, ob auf Bundesebene geplant ist, die angesprochenen Frage durch entsprechende gesetzliche Vorgaben zu regeln?

Frage 8. Falls 7 zutreffend, welche konkreten Regelungen sind geplant?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 bis 8 gemeinsam beantwortet.

Nein.

Wiesbaden, 24. März 2022

Angela Dorn